

## Antwortformular zu den Themenblöcken 1 – 10

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Telefon : 061 267 86 39

E-Mail : antonios.haniotis@bs.ch

Datum : 09.03.2021

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. März 2021** an folgende E-Mail Adresse: [sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

***Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz***

### Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Beschränkung der Dauer von Integrationsmassnahmen auf zwei Jahre aufgehoben. Integrationsmassnahmen können künftig auch dann noch verfügt werden, wenn bereits während insgesamt zwei Jahren Integrationsmassnahmen gewährt worden sind.	Dies wird explizit begrüsst. Dadurch können Jugendliche Massnahmen in Anspruch nehmen und kann bei erheblichen Veränderung ihrer Situation auch zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Möglichkeit zurückgegriffen werden.
Wenn die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und der kantonalen Instanz, die Jugendliche mit Mehrfachschwierigkeiten unterstützt (z.B. Case Management Berufsbildung), in ei-	Die Möglichkeit der Mitfinanzierung schafft die Basis für eine vertiefte Kooperation, v.a. mit dem Casemanagement. Wird explizit begrüsst. Der vorgesehene Kostenrahmen scheint angemessen.

<p>ner Vereinbarung formalisiert ist, kann die IV diese kantonale Instanz mitfinanzieren.</p>	
<p>Wenn die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und der Trägerschaft der kantonalen Angebote in einer Vereinbarung formalisiert ist, kann die IV die kantonalen Angebote mitfinanzieren, um diese je nach Situation und Bedarf der versicherten Person niederschwelliger auszugestalten.</p>	<p>Die Möglichkeit, Brückenangebote durch die IV mitzufinanzieren, schafft die Voraussetzung für eine Überprüfung und bedarfsorientierte Schärfung der Angebote in den Zwischenlösungen (z.B. in den Brückenangeboten). Besonders die Frage der schulischen Organisation (Klassenverband etc.) sollte dabei eingehend überprüft werden. Dies einerseits unter dem Aspekt der Bedarfsorientierung, aber auch vor dem Hintergrund der Frage wie ‚integrativere‘ Angebote geschaffen werden können.</p>
<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>
<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>
<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>
<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>

**Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)**

***Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfall-schutz***

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen**

**Betroffene Artikel:**

Früherfassung und Frühintervention: Art. 1<sup>ter</sup> Abs. 1, 1<sup>quinquies</sup>, 1<sup>sexies</sup> Abs. 2 E-IVV

Integrationsmassnahmen: Art. 4<sup>quater</sup> Abs. 1, 4<sup>quinquies</sup>, 4<sup>sexies</sup> Abs. 1, 3 Bst. a, 4-6, 4<sup>septies</sup> E-IVV

Berufsberatung: Art. 4a E-IVV

Erstmalige berufliche Ausbildung: Art. 5, 5<sup>bis</sup>, 5<sup>ter</sup>, 6 Abs. 2 E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten: Art. 96<sup>bis</sup>, 96<sup>quater</sup> E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen: Art. 96<sup>bis</sup>, 96<sup>ter</sup> E-IVV

Personalverleih: Art. 6<sup>quinquies</sup> E-IVV

Taggelder IV: Art. 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20<sup>ter</sup>, 20<sup>quater</sup> Abs. 1 und 6, 20<sup>sexies</sup> Abs. 1 Bst. a, 21<sup>septies</sup> Abs. 4, 21<sup>septies</sup> Abs. 4 und 5, 21<sup>octies</sup> Abs. 3, 22, 91 Abs. 1, Übergangsbestimmung Bst. a E-IVV

Unfallschutz: Art. 20<sup>quater</sup> Abs. 1 und 6, 88<sup>sexies</sup>, 88<sup>septies</sup>, 88<sup>octies</sup>, E-IVV; Art. 53 Abs. 1, 3, 4, 56, 72, 132, 132a, 132b, 132c, 132d E-UVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	18	1 und 2		Der vorliegende Entwurf bedeutet die Abschaffung des Taggeldes für die Zeit, während der auf den Beginn der Erstmaligen beruflichen Ausbildung gewartet wird. In der Botschaft (S. 128) steht dazu: «Neu entsteht der Taggeldanspruch für Personen in einer Erstmaligen beruflichen Ausbildung EbA bereits mit dem Beginn der beruflichen Ausbildung.» Ziel war eine frühere Ausrichtung des Taggelds und keinesfalls die Abschaffung des Taggelds für die Wartezeit. Wir beantragen beide Absätze unverändert zu belassen.	
IVV	22	1		Die vorgeschlagenen Regelungen zum Taggeld bzw. zum Lehrlingslohn während der erstmaligen beruflichen Ausbildung scheinen uns sinnvoll und angemessen. Wir empfehlen dazu, dass die IV-Stellen den massgebenden Lohn für das Taggeld EbA	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

			<p>gemäss Art. 22 Abs. 1 IVV feststellen. So können Falschinterpretationen bei der Ermittlung des massgebenden Berufes verhindert und eine einheitliche Handhabung über alle Ausgleichskassen sichergestellt werden. Die Verbandsausgleichskassen sind in der ganzen Schweiz verteilt, hier ist es nicht praktikabel, wenn jede Kasse über alle Berufe den Durchschnittslohn in den verschiedenen Kantonen ermitteln muss.</p>	
IVV	25	3	<p>Neu soll beim Einkommensvergleich auf die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) abgestellt werden, soweit dabei auf statistische Werte abgestellt werden soll. Dies erscheint grundsätzlich sinnvoll, ist aber in der vorliegenden Form abzulehnen: Die LSE-Tabellen wurden nicht für den Einkommensvergleich bei der IV entwickelt und werden deshalb insbesondere den spezifischen Anforderungen beim Invalideneinkommen nicht gerecht. Die Tabellenlöhne widerspiegeln weitgehend nur das Lohnniveau von gesunden Personen. Löhne von Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung fallen jedoch systematisch deutlich tiefer aus. Die Tabellen sollten deshalb, wie auch vom Bundesgericht gefordert, auf die spezifischen Bedürfnisse der IV weiterentwickelt werden. Erst wenn diese vorliegen, darf der heute im Sinn eines Korrektivs teilweise gewährte Abzug vom Tabellenlohn aufgehoben werden. Dieses Anliegen ist besonders wichtig zur Verhinderung von unnötigen Sozialhilfefällen.</p>	<p>Das BSV ist zu verpflichten, in Zusammenarbeit mit dem BFS für die Weiterentwicklung derjenigen LSE-Tabellen zu sorgen, die als Basis für den Einkommensvergleich herangezogen werden.</p>
IVV	39f		<p>Wir begrüßen es sehr, dass der Bundesrat die Nachtpauschale für den IV-Assistenzbeitrag höher ansetzen will. Die neue Ausgestaltung in den Artikeln 39f und 39i bedeutet, dass der Modell-NAV des SECO für die Arbeitnehmenden in der Hauswirtschaft von allen Bezügerinnen und Bezüger des IV-Assistenzbeitrags ohne Rückgriff auf das private Vermögen oder Abweichungen im Arbeitsvertrag eingehalten werden kann.</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>

## Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

### *Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen*

#### Allgemeine Bemerkungen

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Thema	Bemerkung/Anregung
Kostenfolgen der Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste	Im Kapitel 4 des erläuternden Berichts werden die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf den Bund, die IV, die anderen Sozialversicherungen und die Kantone behandelt. Die Folgen der Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste für die betroffenen Kinder und ihre Eltern werden jedoch nicht aufgezeigt. Gerade für Kinder, die nach neuem Recht nicht mehr von der Geburtsgebrechen-Liste erfasst werden, bleibt unklar, welche Kostenfolgen sie treffen werden (eingeschränkter Leistungskatalog sowie Kostenbeteiligung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)). Wir regen hierzu eine Ergänzung des Berichts an.
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

## Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

### **Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen**

#### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen**

##### **Betroffene Artikel:**

Medizinische Eingliederungsmassnahmen: Art. 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> E-IVV

Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste: Art. 3, 3<sup>bis</sup>, 3<sup>ter</sup> E-IVV; Art. 35 E-KVV; Aufhebung der GgV; GgV-EDI

Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen: Art. 3<sup>quinquies</sup>, 39e Abs. 5 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 3<sup>novies</sup>, 4<sup>bis</sup> E-IVV

**Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.**

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	3	1	e und f	Die Konkretisierung von nArt. 13 Abs. 2 lit. d IVG («langdauernde oder komplexe Behandlung») für die Anerkennung von Geburtsgebrechen in der IV im vorliegenden Entwurf der IVV mit den Kriterien einer Behandlung, die länger als ein Jahr dauert und das Zusammenspiel von mindestens drei Fachgebieten erfordert, wird in den Erläuterungen nicht näher begründet und erscheint allenfalls nicht sinnvoll: Eine starre Grenze von drei Disziplinen ist z.B. gerade in der Kinder- und Jugendmedizin in Frage zu stellen, da dort die Fachgebiete viel weniger ausdifferenziert sind als in der Erwachsenenmedizin. Unter den Begriff «Fachgebiet» sollen auch Therapeutinnen und Therapeuten fallen. Des Weiteren kann eine komplexe Behandlung auch vorliegen, wenn nur <i>eine</i> hochspezialisierte Fachperson beteiligt ist. Das Erfordernis der länger als ein Jahr dauernden Behandlung kann ebenfalls zu wenig flexibel sein: Es würde verhindern, medizinische Massnahmen zu Lasten der IV abzurechnen, die zwar kürzer dauern	Für Art. 3 Abs. 1 lit. e IVV schlagen wir folgenden Wortlaut vor: «e. <i>langdauernde Behandlung</i> : Behandlung, die in der Regel länger als ein Jahr dauert.»  Art. 3 Abs. 1 lit. f IVV sollte unter Einbezug der Ärzteschaft neu formuliert werden.

				(wie ein einmaliger operativer Eingriff), aber einen nachhaltigen Einfluss auf die spätere Eingliederung der versicherten Person haben und allenfalls auch höhere Kosten einer Langzeitbehandlung vermeiden. Die Verordnungsvorschriften sollten nicht einengend sein gegenüber dem Gesetz und eine angemessene Beurteilung im Einzelfall ermöglichen.	
IVV	3	3		Wir bitten um Klärung, was das für Geburtsgebrechen heisst, die vor einem bestimmten Alter diagnostiziert werden müssen. In der GGV wurde eine entsprechende Änderung vorgenommen und steht daher evtl. im Widerspruch zu diesem Wortlaut. Bedeutet es, dass bei einer späteren Entdeckung noch ein Geburtsgebrechen angemeldet werden kann?	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
IVV	3 <sup>bis</sup>	1		Die Geburtsgebrechen-Liste soll in Zukunft häufiger geändert werden, wozu die Kompetenz zur Verordnungsgebung direkt dem EDI übertragen werden soll. Entsprechende Anpassungen sind für die Betroffenen wie auch für die IV und die OKP von grosser Tragweite. Wir regen daher an, zu geplanten Anpassungen der GgV-EDI jeweils eine Vernehmlassung durchzuführen. Dabei sind auch die betroffenen Fachgesellschaften und die Patientenorganisationen einzubeziehen.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

## Themenblock 3: Kompetenzzentrum Arzneimittel (Erl. Bericht Kap. 2.3)

### Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben



## Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

### Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

## Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

**Betroffene Artikel:** Art. 3<sup>quater</sup>, 24 Abs. 3, 24<sup>bis</sup>, 24<sup>ter</sup>, 24<sup>quater</sup>, 24<sup>quinquies</sup>, 24<sup>sexies</sup>, 41 Abs. 1 Bst. I, 72<sup>ter</sup>, 79 Abs. 5, 79<sup>ter</sup>, 79<sup>quater</sup>, 79<sup>quinquies</sup>, 79<sup>sexies</sup>, 89<sup>ter</sup> E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	24 <sup>quater</sup>			<p>Bei dieser Bestimmung über Zusammenarbeits- und Tarifverträgen zwischen BSV und Spitälern ist nicht geregelt, was geschieht, wenn es zu keiner Einigung zwischen den Tarifpartnern kommt. Zwar sieht Absatz 4 dieser Bestimmung vor, dass die IV bei Behandlung in einem Spital ohne Tarifvertrag die Kosten vergütet, die der versicherten Person bei der Behandlung in der allgemeinen Abteilung des nächstgelegenen entsprechenden Spitals entstanden wären. Gerade in Bezug auf Kinderspitäler kann die Anwendung eines solchen Analogietarifs zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Es sollte daher in der Verordnung eine Festsetzungsbehörde festgelegt werden.</p> <p>Eine zusätzliche Regelung bedarf es auch im Hinblick auf den Einbezug der Kantone. Wir sind der Meinung, dass die jeweiligen Standortkantone von Leistungserbringern stationärer Behandlungen – analog dem Preisüberwacher – vor Abschluss von Tarifverträgen und im Rahmen von Tariffestsetzungen ebenfalls anzuhören sind. Immerhin muss der Wohnkanton des Versicherten 20% der Kostenvergütung übernehmen. Die Kantone haben somit ein schutzwürdiges Interesse an einer Anhörung.</p>	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

## Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

### *Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad*

#### Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben



## Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6)

### Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben



## Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

### Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

## Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

**Betroffene Artikel:** Art. 41b, 72<sup>bis</sup> Abs. 1 E-IVV; Art. 7j, 7k, 7l, 7m, 7n, Übergangsbestimmung E-ATSV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ATSV	7j	1		<p>Wir begrüßen die Einführung des Zufallsprinzips für bidisziplinäre Gutachten. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Einigungsverfahren für monodisziplinäre IV-Gutachten (und für sämtliche Gutachten anderer Sozialversicherungsbereiche), welches erst zum Zug kommen soll, wenn ein Ausstandgrund vorliegt, lehnen wir dagegen ab. Vielmehr müssen die im Expertenbericht zur medizinischen Begutachtung in der IV festgehaltenen Empfehlungen zum Einigungsverfahren und ebenfalls diejenigen zu den polydisziplinären Gutachten integral übernommen werden («Evaluation der medizinischen Begutachtung in der Invalidenversicherung», INTERFACE Politikstudien und Universität Bern, vom 10.08.2020).</p> <p>Die externe Evaluation kam zum Schluss, dass ein korrektes Einigungsverfahren einen wichtigen Beitrag leistet, um zu verhindern, dass weiterhin sehr viele Personen zu ganz wenigen Gutachterinnen und Gutachtern geschickt werden, die sehr einseitig entscheiden bzw. fast alle gesundschreiben. Ein echtes Einigungsverfahren trägt dazu bei, unnötige Sozialhilfefälle zu verhindern. Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 07.12.2020 auf die Frage von Nationalrat Benjamin Roduit «Wird die Empfehlung zum Einigungsverfahren in der IV vollständig umgesetzt?» (20.5932)</p>	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

			<p>festgehalten, dass er die im Expertenbericht empfohlenen Strukturen für ein Einigungsverfahren integral übernehmen werde.</p> <p>Wenn im vorliegenden Entwurf aber nur der Status Quo verankert wird - die Geltendmachung von Ausstandgründen ist bereits im geltenden Recht vorgesehen - wird keine Verbesserung erzielt und werden jene IV-Stellen, die bereits heute von Beginn weg einen Einigungsver-such anstreben, zurückgebunden. Abs. 1 sollte demnach grundlegend überarbeitet werden.</p>	
ATSV	7k	6	<p>Tonaufnahmen sollten sinngemäss wie Observationsmaterial behandelt werden. ATSG und ATSV regeln diesbezüglich, dass Observationsmaterial als Beweismittel im Dossier verbleibt, sofern es verwertet wird. Andernfalls muss es vernichtet werden. Im Unterschied zu Observationsmaterial sind Tonaufnahmen jedoch "nur" ein Qualitätselement zur Beurteilung der Verwertbarkeit des eigentlichen "Beweismittels" Gutachten. Zweck der Tonaufnahmen ist es, bezüglich einer spezifischen Begutachtung das faire und qualitative Verfahren zu belegen. Folglich verlieren Tonaufnahmen ihren Zweck, sobald rechtlich abschliessend geklärt ist, wie das betreffende Gutachten aus qualitativer Sicht verwertet werden kann. Im Falle einer späteren Wiedererwägung oder Revision ist nicht die Fairness des rechtlich abgeschlossenen Gutachtenverfahrens Thema, sondern der Leistungsanspruch als solcher. Dies bedingt jedoch in aller Regel eine neue Begutachtung (mit erneuten Tonaufnahmen). Daher sollen Tonaufnahmen für das <i>laufende Verfahren</i> zu den Akten genommen werden (gemäss n Art. 44 Abs. 6 ATSG). Mit rechtskräftigem Abschluss des Leistungsbegehrens sollen sie jedoch vernichtet werden (analog Art. 43a Abs. 8 ATSG). Eine länger dauernde, nicht zu begründende</p>	<p>Abs. 6 E-Art 7k ATSV streichen, oder wie folgt ersetzen: "Tonaufnahmen dienen der qualitativen Beurteilung von schriftlichen Gutachten. Sie verlieren mit der rechtskräftigen Verwertung des Gutachtens ihren Zweck und sind entsprechend zu vernichten."</p>



**Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG / Prioritätenordnung zu Artikel 101<sup>bis</sup> AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)**

***Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel 101<sup>bis</sup> AHVG***

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Thema</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

**Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG / Prioritätenordnung zu Artikel 101<sup>bis</sup> AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)**

***Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel 101<sup>bis</sup> AHVG***

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen**

**Betroffene Artikel:**

Prioritätenordnung Art. 74 IVG: Art. 108 Abs. 1, 1<sup>ter</sup> und 2, 108<sup>bis</sup> Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>, 108<sup>ter</sup>, 108<sup>quater</sup>, 108<sup>quinquies</sup>, 108<sup>sexies</sup>, 108<sup>septies</sup>, 110, Übergangsbestimmung Bst. f E-IVV

Prioritätenordnung Art. 101<sup>bis</sup> AHVG: Art. 222 Abs. 1 und 3, 223, 224, 224<sup>bis</sup>, 224<sup>ter</sup>, 225 E-AHV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	108	2		Wir begrüßen, dass der Bundesrat die Vorgabe von Art. 75 IVG einer Prioritätenordnung bei der privaten Behindertenhilfe umsetzt. Die Förderung der Inklusion durch die private Behindertenhilfe stellt ein klares Bekenntnis zur Umsetzung der UNO-BRK dar. Die Förderung der Inklusion sollte aber auch von den Bundesbehörden beachtet werden, durch eine direkte Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Ausrichtung der Finanzhilfen.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
IVV	108 <sup>quater</sup>			Wir lehnen es ab, dass in der IVV für private Behindertenhilfe ein Höchstbetrag fixiert wird. Hingegen schlagen wir vor, dass hier das gleiche System wie bei der Altershilfe zur Anwendung kommen müsste und der Bundesrat für beide Arten von Finanzhilfen den Höchstbetrag alle 4 Jahre in einem Bundesratsbeschluss festlegen soll. Damit kann er die jährlichen Beiträge genügend flexibel, gemäss dem ständig wechselnden Bedarf, der Teuerung und der demographischen Entwicklung festlegen. Es braucht eine nachvollziehbare, transparente Darlegung der Berechnung und den darauf basierenden Indikatoren des Höchstbetrages.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
IVV	108 <sup>quinquies</sup>	3 und 4		In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, dass nicht ausgeschöpfte Beiträge verfallen sollen und nicht auf die folgende Vertragsperiode	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

			<p>übertragen werden. Diese Regelung findet sich bei den Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe nicht und ist sachlich abzulehnen. Es darf nicht zu Kostenverlagerungen von der IV auf die Kantone kommen. Die Regelung sollte so geändert werden, dass mit einem nicht ausgeschöpften Beitrag zusätzliche Projekte gemäss Art. 108<sup>septies</sup> IVV unterstützt werden.</p>	
IVV	110		<p>Die Kantone unterstützen ebenfalls die private Behindertenhilfe. Es ist deshalb wichtig, dass sie über die Ausrichtung der Finanzhilfen durch das BSV genaue Kenntnis haben. Das BSV sollte daher die Kantone jährlich darüber informieren, an welche Organisationen und Dienstleistungserbringer in welcher Höhe und für welche Leistungen Finanzhilfen ausgerichtet wurden.</p>	<p>Die Bestimmung sollte mit einer jährlichen Information der Kantone durch das BSV ergänzt werden.</p>
AHVV	222 - 225		<p>Wir unterstützen die angepassten oder ergänzten Artikel 222 – 225 AHVV. Das heute bestehende Gesamtvolumen der Finanzhilfen wird nicht in Frage gestellt. Mit Art. 224 AHVV wird nun ein Mechanismus definiert, mit welchem dem Bundesrat alle 4 Jahre Anträge zur Festlegung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen unterbreitet werden. Aufgrund der demographischen Entwicklungen kann von einer steigenden Nachfrage ausgegangen werden, was einen erhöhten Mittelbedarf mit sich bringen dürfte.</p> <p>Seit Mitte 2020 besteht eine gemeinsame Arbeitsgruppe Bund – Kantone (vertreten durch die SODK/ GDK), um den regelmässigen Austausch hinsichtlich der Ausrichtung der Subventionsbeiträge zu gewährleisten. Dieser Austausch schafft ein gemeinsames Verständnis für die Alterspolitik allgemein und die Altershilfe im Speziellen und wird sehr geschätzt.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass die vereinbarte gemeinsame Arbeitsgruppe SODK-BSV hinsichtlich der Ausrichtung der Finanzhilfen zur</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>

				Förderung der Invalidenhilfe auf die Einberufung durch das BSV wartet.	
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

## **Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)**

### ***Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume***

#### **Allgemeine Bemerkungen**

<b>Thema</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben



**Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10)  
inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts**

***Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit***

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht**

<b>Thema</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

**Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10)  
inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts**

***Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit***

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen**

**Betroffene Artikel:**

Verwaltungskosten: Art. 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1 E-IVV

Assistenzbeitrag: Art. 39f Abs. 1-3, 39i Abs. 2-2<sup>ter</sup>, 39j Abs. 2 und 3, Übergangsbestimmung Bst. d E-IVV

Reisekosten: Art. 90 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> E-IVV

Bemessung Hilflosigkeit: Art. 38 Abs. 2 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 69 Abs. 2 (frz. Fassung), 73<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. e, g und h, 74<sup>ter</sup> (frz. Fassung), 76 Abs. 1 Bst. f, 78 Abs. 3, 88<sup>ter</sup> und 88<sup>quater</sup> E-IVV

<b>Verordnung</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben